

RS Vwgh 2003/4/23 99/08/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2003

Index

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

EFZG §2 Abs1;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 EFZG gehört zum Kreis jener Normen, die ungeachtet des grundsätzlich synallagmatischen Charakters des Arbeitsverhältnisses, also der wechselseitigen Abhängigkeit von Erbringung der Arbeitsleistung und Verpflichtung zur Leistung des Entgelts, das Entgeltrisiko bei Unterbleiben der Arbeitsleistung in einer vom Synallagma abweichenden Weise dem Arbeitgeber zuweisen (vgl. dazu näher Mayer-Maly/Marhold, Österr. Arbeitsrecht I, 129f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999080035.X07

Im RIS seit

28.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at